

Urteil der 12. Strafkammer (Schöffengericht) des Landgerichts München I vom 7. Oktober 1985 - Az.: 12 Ns 465 Js 166153/84

„Tanz der Teufel" ist der erste Film des knapp 20jährigen amerikanischen Regisseurs Samuel M. Raimi, gedreht 1982. Als Vorlage diente der Roman „Evil Dead" des amerikanischen Bestseller-Autors Stephen King. Der Film wurde von bestimmten Teilen des Publikums triumphal aufgenommen und mit Preisen ausgezeichnet - von der Fachpresse weitgehend „verrissen". Im Sommer 1983 wurde der Film in der amerikanischen Originalfassung auf dem „Fantastischen Filmfestival" in München gezeigt. Angepriesen wurde er dabei als „das Nonplusultra im Angebot des internationalen Horror- Kinos".

Die Firma Pro-Kino Film-Verleih GmbH brachte den Film erst in die Kinos, nachdem die Juristenkommission (JK) der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft (Spio) ihr ein kostenpflichtiges Gutachten erstattet hatte, wonach der Film „Tanz der Teufel" nicht gegen Strafbestimmungen, insbesondere nicht gegen §131 StGB verstoße (vgl. § 26 FSK Grundsätze). Die SPIO, zu der auch die Abteilung „Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK)" gehört, besteht aus den Spitzenverbänden der Filmverleiher, Filmhersteller und Filmtheaterbesitzer und hat It. Satzung die Aufgabe, die Interessen der Filmwirtschaft zu fördern. Die Spio ist in die öffentliche (Lobby)-Liste beim Deutschen Bundestag eingetragen (zuletzt BAnz. Bundesanzeiger vom 28.9. 1984 Nr. 184a Beilage Nr. 48/84). Rechtsanwalt und Vorstandsvorsitzender der Spio, Horst von Hartlieb, beschreibt in seinem Handbuch des Film-, Fernseh- und Videorechts, C. H. Beck Verlag, 2. Aufl., München 1984, S. 29 die JK wie folgt:

1. Die JK hat die Aufgabe, bei Filmen, die nicht FSK-Freigabe erhalten können, weil sie nicht mit den FSK-Grundsätzen übereinstimmen, eine **rechtliche Begutachtung** dahingehend abzugeben, dass der Film in der von der JK freigegebenen Fassung nicht gegen strafrechtliche Vorschriften verstößt. Hier sind als Gutachter Juristen (Richter und Staatsanwälte) eingesetzt, die auf dem einschlägigen Gebiet besonders fachkundig und sachverständig sind.

2. Das Gutachten der JK wendet die in der Rechtsprechung und Rechtslehre entwickelte Auslegung der einschlägigen strafrechtlichen Vorschriften an und stellt danach fest, ob der Film überhaupt und ggf. mit welchen Änderungen gezeigt werden kann, ohne gegen diese strafrechtlichen Vorschriften zu verstoßen. Die Tätigkeit dieser Juristenkommission ist vor allem wichtig im Hinblick auf die **Schutzfunktion**, die sie neben der FSK für die betroffenen Filmwirtschaftler ausüben kann.

Die Prüfentscheidung kann auf Freigabe, Freigabe unter Schnitten oder Nichtfreigabe lauten. Die Prüfentscheidungen der FSK und JK sind für die Gerichte und Behörden nach einschlägiger Rechtsprechung unverbindlich.

Gestützt auf dieses JK-Gutachten wurde der Kinofilm und der inhalts- und titel gleiche Videofilm gleichzeitig in der 1. Aprilhälfte 1984 in der Bundesrepublik gestartet. Bereits am 25.4.1984 (BAnz. Nr. 81 vom 27.4.1984) wurde der Videofilm von der Bundesprüfstelle indiziert (die Indizierung des inhaltsgleichen Kinofilms war aus Rechtsgründen nicht möglich). Mit Beschluss vom 2.7.1984 wurde der Videofilm vom Amtsgericht München als gewaltverherrlichend bundesweit beschlagnahmt. In der Begründung der bestandskräftigen BPS-Indizierungsentscheidung heißt es u.a. unter Bezugnahme auf einschlägigen Literaturstellen: „Es hat schon einmal genügt, bestimmte Menschen zu „Untermenschen" zu definieren - und schon war die Menschenwürde dieser Gruppe außer Kraft gesetzt. Damals im 3. Reich waren es die Juden. Alle Verweise auf die Geschichte des Horrorfilms können hiervon nicht ablenken. Die Kenntnis und Provokation dieser Zusammenhänge kann dem kaum

20jährigen amerikanischen Regisseur nicht angelastet werden. Deutsche Importeure und Prüfstellen sollten jedoch darüber nachdenken, bevor sie den Film für Deutschland freigeben.

I. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft erließ das Amtsgericht München am 27.2.1985 folgendes Urteil:

1. Sämtliche sich im Besitz der bei ihrer Verbreitung oder Vorbereitung mitwirkenden Personen befindlichen oder öffentlich ausgelegten oder beim Verbreiten durch Versenden noch nicht dem Empfänger ausgehändigten sowie sämtliche beschlagnahmten Video-Filme „Tanz der Teufel“ und Originale oder Kopien der Filmfassung des Films „Tanz der Teufel“ werden **eingezogen**.

2. Die Kosten des Verfahrens fallen der Staatskasse zur Last.

3. Es wird davon abgesehen, die den Beteiligten entstandenen notwendigen Auslagen der Staatskasse aufzuerlegen.

Gegen dieses Urteil legten die Antragsgegner form- und fristgerecht Berufung ein. **Ihre Rechtsmittel hatten keinen Erfolg.**

II. Der Antragsgegner R ist Geschäftsführer der Firma VCL-Kommunikations-GmbH, die die Videofassung des Spielfilms „Tanz der Teufel“ in der Bundesrepublik vertrieb. Der Antragsgegner H ist Geschäftsführer der Firma Pro-Kino-Film-Verleih GmbH, die die Kinofassung des Films „Tanz der Teufel“ in der Bundesrepublik verbreitete. Der genannte Film ist als Kinofilm hergestellt; die Videofassung ist eine vollständige und unveränderte Kopie der Kinofassung.

III. Die Inaugenscheinnahme der Videofassung des Filmes in der Berufungsverhandlung ergab, daß der Film im wesentlichen folgenden Inhalt hat: Fünf junge Personen - zwei Männer (Ash und Scott) und drei Frauen (Linda, Shelly und Cheryl) - suchen ein in einem Wald gelegenes Wochenendhaus auf. Dort werden sie von unerklärlichen Erscheinungen beunruhigt. Sie wollen den Dingen auf den Grund gehen und finden im Keller ein Buch und ein Tonbandgerät mit einem besprochenen Tonband. Das Gerät funktioniert; auf dem Tonband ist eine männliche Stimme zu hören, aus deren Äußerung sich ergibt, dass das Buch von einem Archäologen in den Ruinen von Kandor gefunden wurde und dass das Buch Zauberformeln enthält, deren Aussprechen Unheil heraufbeschwöre; hierauf folgt die Äußerung der Zauberformeln in einer fremden Sprache. Durch das Abspielen des Tonbandes wird der Wald lebendig und die Katastrophe bricht mit aller Gewalt über die fünf jungen Leute in der Weise herein, dass sie sich gegenseitig mit Vernichtungsabsicht verfolgen: am Ende des Films ist lediglich noch Ash am Leben. Zunächst verlässt Cheryl bei Dunkelheit den Schutz der Hütte und wird von dem lebendig gewordenen Wald brutal entkleidet und gefesselt; ein Ast bohrt sich in ihren Unterleib. Cheryl will mit Ash in die Stadt zurückfahren; der Rückweg ist versperrt, da die einzige Brücke während des Sturmes zerstört wurde. Nach und nach verändert sich das Wesen der beteiligten Frauen. Diese Veränderung ist äußerlich sichtbar, da das Gesicht jeweils fratzenhaft, maskenartige Form annimmt; darüber hinaus ist vom Zeitpunkt der Veränderung an auch der Charakter der betreffenden Person in der Weise verwandelt, dass er ausschließlich darauf bedacht ist, die übrigen noch nicht veränderten Gruppenmitglieder zu töten. Cheryl, die als erste diese Veränderung erfährt, fällt ihre Freunde an und wird in den Keller gesperrt. Auch Shelly verändert sich und versucht Ash und Scott zu töten. Diese erschlagen sie mit einer Axt und begraben die noch zuckenden Überreste. Ash tötet schließlich die ebenfalls veränderte Linda, indem er sie mit einem Stilett durchsticht. Er begräbt sie, sie aber greift aus dem Grab nach ihm, wobei sie sich in der nachfolgenden Auseinandersetzung durch den Spaten selbst

köpft. Nunmehr verwandelt sich auch Scott. Cheryl und Scott greifen gemeinsam den von den bösen Mächten noch nicht besessenen Ash an. Als es diesem gelingt, das Buch mit den Zauberformeln in die Flammen des Kaminfeuers zu werfen, klingt die unheimliche Stimmung ab; die Körper von Cheryl und Scott zerfallen zu einem verwesenden Brei. Im Morgengrauen verlässt Ash als einziger Überlebender die Hütte; die Schlusszene lässt den Schluss zu, dass auch Ash von dem unsichtbaren, bösen Geist überwältigt wird.

Während etwa 84 Minuten Spieldauer wird diese Rahmenhandlung durch eine fortgesetzte Wiederholung von Gewalttätigkeiten und Grausamkeiten gegen Menschen gezeigt. Der Film ist darauf angelegt, in Nahaufnahmen großformatig vorzuführen, wie Menschen andere Menschen grausam quälen und töten. Als besonders grausam sind u. a. folgende Szenen hervorzuheben: In einer Nahaufnahme wird großformatig vorgeführt, wie ein spitzer Bleistift in den Fuß eines Menschen gestochen wird und in der tiefen Stichwunde genussvoll umgerührt wird; dabei tritt aus der klaffenden Wunde eine große Menge Blutes aus (etwa 36. Minute). Eine Großaufnahme zeigt, wie eine der besessenen Frauen mit zu Krallen gewordenen Fingernägeln tiefe Fleischwunden in den Kopf eines der Männer zieht. In einer weiteren Großaufnahme wird gezeigt, wie der Kopf einer besessenen Frau in Brand gerät und wie die Gesichtshaut dabei verbrennt. In einer weiteren Szene wird gezeigt, wie einer der beteiligten Männer minutenlang gewürgt wird. Dabei wird sein schmerzverzerrtes Gesicht gezeigt. Schließlich gelingt es ihm, eine Hand der ihn angreifenden Person zu ergreifen; in Großaufnahme wird gezeigt, wie der Mann zur Verteidigung diese Hand gänzlich abbeißt (etwa 45. Minute). In einer weiteren Szene wird gezeigt, wie die Männer mit einer Axt den Körper von Shelly zerstückeln, wie die einzelnen Körperstücke mit schmatzenden Geräuschen weiterzucken, wie große Mengen Blutes und eine nicht definierbare weiße Flüssigkeit aus den Körperöffnungen und aus den Wunden dringt (etwa 47. Minute). In einer weiteren Szene wird gezeigt, wie Linda mit einem Stilet auf Ash ein dringt und ihn verletzt; anschließend leckt sie genüsslich die blutige Waffe ab. Im weiteren Verlauf des Kampfes fällt Linda in das Stilet. In Großaufnahme wird gezeigt, wie die Waffe den Körper durchdringt und wie im Anschluss daran große Mengen Blutes aus den Wunden und aus dem Mund von Linda austreten (etwa 58. Minute). Als Scott Linda begraben hat, fasst Linda aus dem Grab nach ihm, es kommt zu einem Kampf. Dabei setzt Linda zu einem unnatürlich hohen Sprung an, um sich auf den am Boden liegenden Scott zu stürzen. Scott kann den Spaten ergreifen und abwehrend vor sich halten. Durch den Sturz auf den Spaten wird Lindas Kopf abgetrennt, der Rumpf fällt auf Scott; in Großaufnahme wird gezeigt, wie aus dem durchgeschnittenen Hals Blut in das Gesicht von Scott spritzt (etwa 64. Minute).

In einer weiteren Großaufnahme wird gezeigt, wie eine Hand dadurch zermalmt wird, dass einer der beteiligten Männer mit einem Gewehrkolben auf die Hand mehrfach einschlägt und dabei die Finger zerquetscht (etwa 67. Minute). In einer weiteren Großaufnahme wird ein Schuss in den Kopf einer Frau gezeigt (etwa 74. Minute). Etwa in der 76. Spielminute wird gezeigt, wie im Abwehrkampf Ash dem ihn würgenden Angreifer mit den Daumen die Augen vollständig ausdrückt; man sieht in aller Deutlichkeit, wie die Daumen tief in die Augenhöhlen eindringen und wie eine zähe blutige Flüssigkeit über die Wangen der in dieser Form verletzten Person fließt.

IV. Der Film „Tanz der Teufel“ unterliegt der allgemeinen Einziehung nach §74d Abs. 1 und 2 StGB. Kino- und Video-Fassungen sind auf Bild- und Tonträgern festgehalten, die nach §11 Abs. 3 StGB Schriften gleichgestellt sind. Ihr Inhalt ist dergestalt, dass jede Verbreitung in Kenntnis des Inhalts den Tatbestand eines Strafgesetzes (§ 131 Abs. 1 StGB) verwirklichen würde. Von beiden Fassungen ist mindestens je ein Exemplar verbreitet worden. Ein weniger schwerer Eingriff (§74d Abs. 5 i. V. m. §74b Abs. 2 und 3 StGB) als die Einziehung des vollständigen Filmes kommt in diesem Fall nicht in Betracht, da die grausamen Gewalttätigkeiten den wesentlichen Inhalt des Filmes ausmachen. § 131 StGB (in der von der Kammer anzuwendenden, seit 1. 4. 1985 geltenden Fassung) stellt unter anderem

Verbreitungshandlungen (Abs. 1 Nr. 1) unter Strafe: verboten wird die Verbreitung von Schriften im Sinne von § 11 Abs. 3 StGB und damit auch von Bild- und Tonträgern. Das Verbot richtet sich gegen Bild und Tonträger, die Gewalttätigkeiten schildern.

- Der im Strafgesetzbuch mehrfach verwendete Begriff „Gewalttätigkeiten“ ist in der Rechtsprechung

wiederholt definiert worden. Das Oberlandesgericht Karlsruhe (MDR 77, 864) hat Gewalttätigkeit als aggressives Vorgehen gegen den Körper eines anderen definiert, das eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der körperlichen Integrität bewirkt. Der Bundesgerichtshof (NJW 1980, 66) weist darauf hin, dass der Begriff in den Bestimmungen der §§113,124, 125 und 131 StGB verwendet wird; er definiert Gewalttätigkeit als Entfaltung physischer Kraft unmittelbar gegen die Person in einem aggressiven Handeln und verweist hierzu auf frühere eigene Rechtsprechung und Literatur. Das Oberlandesgericht Köln (NJW 1981, 1458) folgt dieser Rechtsprechung und definiert Gewalttätigkeit als Entfaltung physischer Kraft in einem aggressiven Handeln unmittelbar gegen das Opfer, wobei das Handeln eine Beeinträchtigung oder Gefährdung der körperlichen Integrität bewirkt. Der Film „Tanz der Teufel“ schildert Gewalttätigkeiten im Sinne dieser Rechtsprechung. Die körperliche Integrität von vier Personen wird nicht nur gefährdet oder beeinträchtigt, sondern durch aggressive Handlungen anderer Personen letztlich total vernichtet. Nach der Rechtsprechung ist es ohne Belang, ob die Darstellung wirkliche Ereignisse oder gestellte Szenen wiedergibt (Oberlandesgerichte Karlsruhe und Köln a. a. O.). Eine Darstellung hat auch dann eine Gewalttätigkeit zum Gegenstand, wenn jeder Betrachter ohne weiteres weiß und davon ausgeht, dass hier nur Schauspieler tätig sind, die nur simulieren und sich in Wahrheit nicht weh tun; ohne Bedeutung ist das bei der Herstellung dramaturgisch Gewollte; entscheidend ist allein der Erklärungswert, den die Darstellung auf den verständigen und unvoreingenommenen Betrachter hat, ohne dass es auf die Vorstellungen oder Ziele des Herstellers ankäme (Oberlandesgericht Köln, a. a. O. mit Hinweis auf die ständige Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofs). Eine Darstellung von Gewalttätigkeiten ist bei „echten Filmgrotesken“ wegen der dort verwendeten starken Verfremdungseffekte zu verneinen (das Oberlandesgericht Köln verweist hierzu beispielhaft auf Dick und Doof-Filme). „Tanz der Teufel“ ist in diesem Sinne keine echte Filmgroteske. Der Film stellt reale Personen und reale Handlungen dar; die Darstellungen von Gewalttätigkeiten sind nicht ins Groteske verfremdet, sondern blutig realistisch (dass neben dem Blut gelegentlich eine nicht näher definierte weiße Flüssigkeit aus den natürlichen oder gewaltsam hergestellten Körperöffnungen austritt, schwächt den Realismus der Gewaltdarstellung nur geringfügig ab).

Die im Film gezeigten Gewalttätigkeiten sind grausam. Der Begriff „grausam“ ist im Deutschen Strafrecht nicht neu. In der Rechtsprechung zu §211 StGB wird Grausamkeit definiert als das Zufügen besonderer Schmerzen oder Qualen aus gefühlloser, unbarmherziger Gesinnung (vgl. Dreher- Tröndle, 42. Aufl., Rd. Nr. 7 zu §211 m. w. N.). Die gezeigten Gewalttätigkeiten sind bereits im Sinne dieser Definition grausam. Die besessenen Personen wollen die noch nicht besessenen vernichten, ihre Aggressionen bestehen aber nicht aus einfachen, schnellen, schmerzlosen Tötungshandlungen, sondern aus einer sich lange hinziehenden Folge von Angriffen, die Schmerzen und Qualen auf Seiten der Angegriffenen herbeiführen sollen und, so wie dargestellt, auch tatsächlich herbeiführen. In der Literatur zu §131 StGB a. F. (Dreher-Tröndle, 42. Aufl., Rd. Nr. 4 zu § 131) wird für den Begriff „grausam“ in § 131 eine nicht auf die Rechtsprechung zu §211 StGB zurückgreifende eigenständige Definition vorgeschlagen: Danach soll eine Darstellung als grausam zu werten sein, wenn sie eine brutale und unbarmherzige Handlung oder geradezu Genuss oder Lust am Verletzen und Quälen zeigt und bei dem normalen Betrachter Abscheu oder Grauen erregt. Die Darstellung von Gewalttätigkeiten in „Tanz der Teufel“ entspricht diesen Merkmalen: Die besessenen Personen verletzen und quälen mit Lust. Hierbei ist zu beachten, dass Schilderungsinhalt und

Schilderungsart sich nicht völlig trennen lassen (Dreher-Tröndle, a. a. O. zu § 131 a. F. und von Hartlieb NJW 85, 834 zu §131 n. F.).

Die dargestellten Gewalttätigkeiten sind gegen Menschen gerichtet. Zu Beginn des Filmes werden fünf lebendige, äußerlich intakte junge Menschen vorgestellt, von denen am Schluss nur noch einer körperlich vollständig zu sehen ist. Die übrigen vier Menschen werden im Verlauf der Filmhandlung gehetzt, gequält, geschunden, erschlagen, zerstückelt, verbrannt, insgesamt in einer Abfolge von Metzelszenen in ihrer körperlichen Substanz vollständig vernichtet. Es handelt sich um fünf menschliche Gestalten, die sowohl aus der Sicht der handelnden Personen als auch aus der Sicht des Betrachters jeweils dieselben Individuen bleiben. Im Film treten nicht etwa vier Personen ab, die anschließend durch vier neue Gestalten ersetzt werden. Für die an der Handlung Beteiligten (und für den Zuschauer) besteht kein Zweifel, dass die agierenden menschlichen Körper, von denen Gewalttätigkeiten ausgehen und die dadurch gewalttätige Gegenhandlungen auf sich ziehen, nach wie vor den zu Beginn vorgestellten Menschen zuzuordnen sind, die durch eine unbekannte böse Macht verändert, aber nicht gegen andere neue Körper ausgetauscht worden sind; es sind und bleiben vier reale menschliche Körper, nicht nur Phantome oder Hirngespinnste. Für die noch nicht veränderten Personen bleiben die „Veränderten“ weiterhin ihre ursprünglichen Reisebegleiter; dies ergibt sich aus entsprechenden Bemerkungen im Filmdialog. Dramaturgisch wird diese Identität auch durch vorübergehende „Rückverwandlungen“ unterstrichen. Der Film enthält im übrigen auch Gewalttätigkeiten gegen die noch nicht besessenen Personen (Stich in den Fuß mit Lust am Verletzen und Quälen, Zerkratzen eines Gesichtes). Das Verbot der Darstellung grausamer Gewalttätigkeiten gegen Menschen kann nicht dadurch umgangen werden, dass die Menschen als „Besessene“ oder etwa nur noch als menschenähnliche Ungeheuer dargestellt werden. Nach dem Willen des Gesetzgebers (Bundestagsdrucksache 10/2546 Seite 22) sollen unter dem Begriff „Menschen“ auch menschenähnliche Wesen verstanden werden, wie sie in Videofilmen als „Zombies“ oder ähnlichen Wesen vorkommen. Schon aus diesem Grund vermag sich die Kammer der Ansicht der Juristenkommission der SPIO vom 25.11. 1983, auf die sich die Antragsgegner in der Hauptverhandlung berufen haben, nicht anzuschließen. Die Darstellungsweise in „Tanz der Teufel“ drückt eine Verharmlosung grausamer Gewalttätigkeiten aus. In der Literatur wird Verharmlosung üblicherweise definiert als Bagatellisierung als eine übliche oder jedenfalls nicht verwerfliche Form menschlichen Verhaltens (Schönke-Schröder, 21. Aufl., Rd. Nr. 13 zu §131 m. w. N.). Eine Verharmlosung wird auch dann bejaht, wenn die Gewalttätigkeit als akzeptables Mittel zur Lösung von Konflikten vor gestellt wird (Dreher-Tröndle, 42. Aufl., Rd. Nr. 5 zu § 131). Den Antragsgegnern ist einzuräumen, dass die Schilderung der Gewalttätigkeiten in dem Film „Tanz der Teufel“ - aus der Sicht des verständigen und unvoreingenommenen Betrachters - nicht für Gewaltanwendungen dieser Art wirbt, die Schilderung stellt die Gewaltanwendung im Gegenteil als besonders abstoßend und ekelerregend dar. Der Film als Ganzes will jedoch einen bestimmten Konsumentenkreis ansprechen, dem Gewaltdarstellungen an sich gefallen. Jedenfalls auf diesen Kreis wirkt die Fülle und Intensität der dargestellten Gewaltakte verharmlosend, wobei die Verharmlosung durch das Wechselspiel von Gewalt und „Komik“ unterstrichen wird (die in „Tanz der Teufel“ dramaturgisch eingebaute „Komik“ ist nur für die Zuschauer nachvollziehbar, die sich an Gewaltdarstellungen dieser Art ergötzen können). Hierdurch aktualisiert sich die vom Gesetzgeber bekämpfte Gefahr, dass das dargestellte Maß an Gewaltausübung jedenfalls von bestimmten, unreifen, anfälligen Betrachtern als ein akzeptables Mittel, als nicht verwerfliche Form menschlichen Verhaltens eingestuft wird. Hierin liegt ein Verharmlosungseffekt, der der konzentrierten und intensiven Gewaltdarstellung innewohnt. Die Vorschrift des § 131 StGB dient nach dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers u. a. dem Jugendschutz. Zur Sicherstellung dieses Ziels müssen auch nicht gefährdete, erwachsene, reife Personen gewisse Beschränkungen hinnehmen (so genannte „harte Pornographie“ im Sinne von § 184 Abs. 3 StGB ist auch für Erwachsene nicht freigegeben, sondern sogar nach dem

Weltstrafrechtsprinzip in § 6 Nr. 6 StGB weltweit unter Strafe gestellt). „Tanz der Teufel“ drückt durch die Häufung und Intensität und nicht zuletzt durch eine gelegentlich erkennbare Übersteigerung bis ins Karikaturhafte der Gewaltnwendung und deren Folgen eine Verharmlosung der Gewalttätigkeiten aus. Auch hier lässt sich feststellen, dass graduelle Unterschiede zu qualitativen Verschiebungen führen können: Eine Steigerung ins Grotteske kann die Handlung so verfremden, dass keine Gewalttätigkeit im Sinne von § 131 StGB mehr vorliegt; ein gewisses Maß des Karikaturhaften, des Lächerlichmachens dagegen kann eine Verharmlosung im Sinne von § 131 StGB darstellen. Dies ist hier der Fall. Betrachter, die Gewaltdarstellungen dieses Ausmaßes zu genießen vermögen, können durch die Betrachtung des Filmes zu dem Schluss gelangen, dass ein Mensch, zumindest ein „besessener“ Mensch, so leicht nicht umkommt, dass ein bisschen Stechen, Schlagen, Kratzen, Brennen oder Würgen nicht so schlimm sei. Noch gefährlicher wäre aber die auch denkbare Schlussfolgerung: Es war ja nur alles rote Farbe und Attrappe, mit echtem Blut und mit echtem Fleisch wäre es noch viel schöner. Von Hartlieb (a. a. O.) weist zur Neufassung des § 131 StGB darauf hin, dass die Vorschrift dem Zweck dient, ein Sich-Delektieren an der Gewalt und eine dadurch herbeigeführte Aggressivitätssteigerung bei den Empfängern zu verhindern. Das Merkmal des „Delektierens“ ist bei dem Film „Tanz der Teufel“ erfüllt.

Die grausamen Gewalttätigkeiten sind darüber hinaus in einer die Menschenwürde verletzenden Weise dargestellt. Der Begriff „Menschenwürde“ ist im Strafgesetzbuch nicht neu. Im Gegensatz zu der Verwendung in § 130 StGB („Die Menschenwürde anderer“) ist in § 131 StGB nach dem Wort laut des Gesetzes und nach dem Willen des Gesetzgebers (Bundestagsdrucksache Seite 23) die Menschenwürde schlechthin als abstraktes Rechtsgut geschützt. In den Gesetzesmaterialien wird auf die Rechtsprechung zu § 130 StGB und als Orientierungshilfe auf zwei Bestimmungen des Wehrstrafrechts verwiesen. Es versteht sich von selbst, dass nicht jede Darstellung von Gewalttätigkeiten die Menschenwürde verletzt. Nach der Rechtsprechung zu § 130 StGB ist ein Angriff auf die Menschenwürde jedenfalls dann zu bejahen, wenn einem Menschen sein Lebensrecht als gleichwertige Persönlichkeit bestritten wird, wenn er als unterwertiges Wesen behandelt wird, wenn das Menschentum des Angegriffenen bestritten oder relativiert wird (OLG Gelle, MDR 82, 596). Die Darstellung im „Tanz der Teufel“ erfüllt diese Voraussetzungen. Nach der Handlung des Filmes wird das Menschentum der „Besessenen“ relativiert, sie werden als böartige Wesen dargestellt, die durch totale Zerstörung ihrer Körper vernichtet werden müssen. Aber auch das Menschentum der Nichtbesessenen wird relativiert; mit den Gewalttätigkeiten gegen die Nichtbesessenen wird ausgedrückt, dass deren Lebensrecht schlechthin bestritten wird, sie werden zu Objekten des Verfolgens, des Quälens und des Tötens degradiert. Im übrigen verletzt die Darstellungsweise auch die Menschenwürde des verständigen und unvoreingenommenen Betrachters, d.h. des nicht abgestumpften Betrachters (abgestumpft im Sinne von unempfindlich, sei es, weil er zu dem Publikum gehört, das solche Darstellungen als Lustgewinn empfindet, sei es, weil er zu den Personen gehört, die derartige Darstellungen aus beruflichem Interesse ansehen wollen oder müssen). Die grausamen Gewalttätigkeiten sind aus der Sicht eines verständigen, unvoreingenommenen Betrachters zumindest teilweise so abstoßend und ekelerregend dargestellt, dass die Achtung des Betrachters vor der körperlichen Integrität des Menschen, dass seine Vorstellungen von Menschlichkeit schlechthin zutiefst verletzt werden. Die Gewaltdarstellungen im „Tanz der Teufel“ sind nicht nach § 131 Abs. 3 StGB privilegiert; es handelt sich nicht um eine Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte.

VI. Der Anordnung der Einbeziehung des Filmes „Tanz der Teufel“ nach §§ 74d, 131 Abs. 1 StGB stehen nach Auffassung der Kammer verfassungsrechtliche Bedenken nicht entgegen. In einem Fall der Volksverhetzung wurde § 131 StGB a. F. in einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 23.4. 1983 (MDR 83, 23) angesprochen; das Verfassungsgericht erklärte, dass die Auslegung und Anwendung der §§ 130, 131 StGB den

Fachgerichten obliege, eine Verletzung von Grundrechten sei - in dem damals entschiedenen Fall - nicht erkennbar gewesen. Auch gegen die Neufassung des §131 StGB bestehen nach Auffassung der Kammer keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

Kernpunkt der Neufassung ist die Einführung des alternativen Tatbestandsmerkmals „die das Grausame oder Unmenschliche des Vorganges in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt“. Der Begriff Menschenwürde ist in § 130 StGB seit Jahren Bestandteil eines Straftatbestandes, der, soweit ersichtlich, bisher ohne Erfolg verfassungsgerichtlich angefochten wurde. Das Strafrecht kommt in vielen Bereichen nicht ohne ausfüllungsbedürftige normative Tatbestandsmerkmale aus. Der Begriff „verwerflich“ in § 240 Abs. 2 StGB führt im Einzelfall immer wieder zu neuen Abgrenzungsschwierigkeiten; dennoch blieb die Gesetzesfassung des § 240 Abs. 2 StGB verfassungsrechtlich bisher unbeanstandet. Aus verfassungsrechtlicher Sicht ist der Begriff „Menschenwürde“ weniger unbestimmt als der Begriff „verwerflich“, da die Menschenwürde selbst ein verfassungsrechtlicher Begriff ist (Artikel 1 Abs.1 Grundgesetz). Die Abfassung des § 131 StGB in der jetzt geltenden Fassung genügt nach Ansicht der Kammer den Anforderungen, die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts an die Bestimmtheit eines Strafgesetzes zu stellen sind. Für die Auslegung und Anwendung der Norm lässt sich mit Hilfe der üblichen Auslegungsmethoden, insbesondere durch Heranziehung anderer Vorschriften desselben Gesetzes, durch Berücksichtigung des Normzusammenhangs und durch Berücksichtigung einer gefestigten Rechtsprechung eine zuverlässige Grundlage gewinnen, so dass der einzelne die Möglichkeit hat, den durch die Strafnorm geschützten Wert sowie das Verbot bestimmter Verhaltensweisen zu erkennen und die staatliche Reaktion vorauszusehen (Bundesverfassungsgericht, Band 45, 363, 371 ff.). Über die Strafbarkeit des Verbreitens von Schriften, die grausame Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen, hat der Gesetzgeber entschieden (vgl. Bundesverfassungsgericht, Band 47, 109, 120). Den zuständigen Fachgerichten obliegt es nun, die Norm auf den konkreten Einzelfall anzuwenden (es versteht sich von selbst, dass eine von dem deutschen Gesetzgeber eingeführte Strafnorm nur die deutschen Gerichte bindet; englische Strafgerichte haben dagegen über die Anwendung englischer Strafnormen zu entscheiden; aus einer Entscheidung eines englischen Gerichts darüber, dass der Film „Tanz der Teufel“ nicht gegen den Obscenity Act verstößt, lässt sich folglich für das vorliegende Verfahren nichts ableiten).

Die verfassungsrechtliche Garantie der Kunstfreiheit nach Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 Grundgesetz steht einer Einbeziehung des Filmes nach §§74d, 131 StGB nicht entgegen (ob dies auch für den qualitativ schwereren Eingriff einer Bestrafung nach § 131 StGB gelten würde, braucht hier nicht entschieden zu werden). In Literatur und Rechtsprechung wird den Gewaltdarstellungen, die den Tatbestand des §184 Abs. 3 StGB erfüllen, grundsätzlich die Kunsteigenschaft abgesprochen. Für Gewaltdarstellungen, die den Tatbestand des §131 Abs. 1 StGB erfüllen, kommt dagegen eine gleichzeitige Einstufung als Kunstwerk in Betracht. Dies ist in der Literatur bereits zu § 131 StGB a. F. gesehen und behandelt worden. Auch für die neue Fassung ist dies zu bejahen. Die Frage ist im Gesetzgebungsverfahren im Bericht der Abgeordneten Gilges und Sauer ausdrücklich im Zusammenhang mit der Frage einer eventuellen Erweiterung der Ausnahmeregelung in Absatz 3 angesprochen worden. Die Abgeordneten meinen: Sofern in Ausnahmefällen eine künstlerische Schrift die Merkmale des Abs. 1 erfüllen sollte, werde „im Wege der Auslegung gemäß Artikels Abs.3 Satz 1 Grundgesetz“ eine Strafbarkeit zu verneinen sein. In dieser Allgemeinheit vermag die Kammer der Ansicht der Abgeordneten nicht zu folgen. In seinen Anmerkungen zu §131 StGB n. F. vertritt von Hartlieb (a.a.O.) die Auffassung: Ein künstlerisches Werk, in dem Gewaltdarstellungen enthalten sind, wird immer in einer Form gestaltet sein, dass man es nicht als Verletzung der Menschenwürde oder als Gewaltverharmlosung betrachten kann. Folgte die Kammer dieser Auffassung, müsste sie daraus den Umkehrschluss ziehen, dass „Tanz der Teufel“ kein Kunstwerk ist, da, wie ausgeführt, die Darstellung die Menschenwürde

verletzt. Die Kammer zieht diesen Schluss jedoch nicht. Der Film „Tanz der Teufel“ ist nach Auffassung der Kammer als Werk der Filmkunst einzustufen, da die Hersteller mit den Mitteln der Filmkunst persönliche Vorstellungen schöpferisch gestaltet haben (wegen der bisherigen Definitionsversuche zum Begriff „Kunst“ vgl. Bundesverfassungsgericht NJW 1985, 262).

Die Kammer hatte keine Veranlassung, den auf Einholung der Gutachten eines Filmhistorikers, eines vergleichenden Kulturwissenschaftlers und eines Psychologen sowie auf Inaugenscheinnahme der Kinofassung gerichteten Hilfsanträge der Antragsgegner stattzugeben. Die unter Beweis gestellten Tatsachen und Wertungen können als wahr unterstellt werden, soweit sie nicht durch die durchgeführte Beweisaufnahme bereits bewiesen sind. Dies gilt für die Behauptung, „Tanz der Teufel“ stehe inhaltlich, formal und filmkünstlerisch in der Tradition des Genres des Horrorfilms mit genau umrissenen Gesetzmäßigkeiten und Themen, sowie für die Behauptung, der Film bediene sich wie jeder Horrorfilm klassischen Mustern einer Reihe von Verfremdungen; für den Betrachter der auf dieses Genre anspricht, sei er ein Mittel zur Klärung eigener Emotionen. Es gilt auch für die Behauptung, der Film sei ein absolut genregerechter Horrorfilm, der sich durch Sorgfalt und Einfallsreichtum auszeichne und Bildzitate aus berühmten Horrorfilmen enthalte und sowohl formal wie inhaltlich dem Bereich der Filmkunst zuzurechnen sei. Die Kammer hat auch keinen Zweifel, dass die Aufführung der Kinofassung im Filmtheater durch eine bessere Färb- und Tonqualität mehr Details erkennen lässt und mit einem größeren Bildformat das Parodische betont.

Die Kammer geht aufgrund des Vertrages der Antragsgegner auch davon aus, dass „Tanz der Teufel“ im Ausland auf internationalen Filmfestivals vorgestellt und dort als Horrorfilm (als „Bester Horrorfilm des Jahres“) mit Preisen ausgezeichnet wurde. Wenn es um das Verständnis von Kunst geht, kann jedoch weder auf das eines in künstlerischen Erscheinungsformen völlig Unbewanderten, noch auf das des umfassend künstlerisch Gebildeten abgehoben werden (Bundesverfassungsgericht NJW 85, 263). In einer von den Antragsgegnern vorgetragene Stellungnahme eines Filmhistorikers werden aus dem Film „Tanz der Teufel“ als typische Elemente des Horrorgenres Einzelheiten angesprochen, die mit dem Tatbestand des § 131 StGB nichts zu tun haben: Nebelschwaden, einsame Hütte, verwunschener Wald, mysteriöse Stimme, beunruhigende Musik, Uhrpendel, Teufelsfratze, Vampirmotiv, sich verflüssigender Spiegel. In der Stellungnahme des Filmhistorikers ist nichts darüber gesagt, dass die genüssliche Darstellung des Ausquetschens menschlicher Augen und des Abbeißen menschlicher Hände (um nur zwei besonders krasse Beispiele herauszugreifen) zu den typischen Elementen des Horrorfilms gehört. Die vorliegende Entscheidung ist nicht gegen die Gattung der Horrorfilme im allgemeinen und gegen dessen wesentliche Elemente im Sinne der von den Antragsgegnern angeführten filmhistorischen Stellungnahme gerichtet, sondern nur gegen den Film „Tanz der Teufel“, der in seiner Ausgestaltung rechtliche Grenzen überschritten hat und damit in andere Bereiche eingedrungen ist, die ebenfalls unter dem Schutz der Rechtsordnung stehen. Der im vorliegenden Fall zu beanstandende Exzess wäre auch bei anderen Filmkunstgattungen (z.B. Western- und Kriminalfilme) vorstellbar; er wäre auch dort in gleicher Weise zu beanstanden. Die vorbehaltlose Gewährleistung der Kunstfreiheit in der Verfassung bedeutet nicht, dass in den Erscheinungsformen der Kunst andere, ebenfalls verfassungsrechtlich geschützte Rechtsgüter mit Füßen getreten werden dürften. Es versteht sich von selbst, dass auch in einem als Kunstwerk einzustufenden Happening weder ein Tier misshandelt, noch etwa ein Mensch getötet werden dürften. Ebenso versteht sich, dass der Schutz der Ehre und des Persönlichkeitsrechts nicht dadurch unterlaufen werden können, dass ein beleidigender oder verleumderischer Text in ein sprachlich gelungenes Gedicht eingekleidet wird. In der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 17.7.1984 (NJW 1985, 261 ff.) wird die Zulässigkeit einer Bestrafung aus §185 StGB nicht grundsätzlich verneint, es werden nur Anforderungen gestellt, die im konkreten Verfahren die Fachgerichte noch nicht beachtet hatten. In der Entscheidung Band 30 Seite 173ff. (Mephisto-Urteil) wurde im Ergebnis die

Verfassungswidrigkeit der angefochtenen zivilgerichtlichen Entscheidungen nicht bejaht. Die Kammer ist sich bewusst, dass die Spannungslage zwischen dem durch Artikel 5 Abs.3 Satz 1 Grundgesetz geschützten Bereich und anderen ebenfalls verfassungsrechtlich geschützten Bereichen (insbesondere durch Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz) in jedem Einzelfall durch eine Abwägung gelöst werden muss, wobei auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen ist (Bundesverfassungsgericht, Band 30,199). Bei der im vorliegenden Fall vorzunehmenden Abwägung ist die Kammer zu dem Ergebnis gelangt, dass die Kunstfreiheit nicht Verletzungen der Menschenwürde des Gewichtes, wie sie in den Film „Tanz der Teufel“ vorkommen, rechtfertigt. Der Schutz der Menschenwürde durch Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz, §§74d, 131 StGB verdient im vorliegenden Fall den Vorrang vor dem Schutz der Kunstfreiheit. Das strafbewehrte Verbot einer die Menschenwürde verletzenden Darstellung grausamer Gewalttätigkeiten durch §131 StGB dient u. a. dem Schutz der Jugend und damit auch den verfassungsrechtlich geschützten Bereichen der Familie, der Erziehung (Artikel 6 Abs. 1 und 2 Grundgesetz) und der freien Entfaltung der Persönlichkeit (Artikel 2 Abs. 1 Grundgesetz). Das absolute Verbot bestimmter Gewaltdarstellungen auch für Erwachsene (im Fall des §184 Abs. 3 StGB sogar nach dem Weltrechtsprinzip gemäß § 6 Nr. 6 StGB) rechtfertigt sich u. a. aus der Erwägung, dass Lücken im Jugendschutz, die mit der Freigabe an Erwachsene zwangsläufig entstehen, in diesem Bereich nicht hingenommen werden können (Schönke-Schröder, 21. Auflage, Rd. Nr. 1 zu §184).

VII. Die Berufungen der Antragsgegner gegen das Urteil des Amtsgerichts haben sich damit im Ergebnis als unbegründet erwiesen; sie mussten mit der Kostenfolge aus §§ 473 Abs. 1, 472 b Abs. 1 Satz 1 StPO verworfen werden.